

**Ordnung
der Registrierung der Betriebskollektivverträge für
das Jahr 1954,**

Vom 17. Dezember 1953

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Registrierung der Betriebskollektivverträge der zentralgeleiteten Betriebe erfolgt von den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten oder zentralen Dienststellen (Abteilung für Arbeit) und von den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften.

(2) Die Betriebskollektivverträge der Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie werden von den Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr bei den Räten der Kreise und dem Gebiets **Vorstand** oder **Bezirksvorstand** der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft registriert

§ 2

Nach dem Abschluß der Betriebskollektivverträge haben die zentralgeleiteten Betriebe die Betriebskollektivverträge in sechsfacher Ausfertigung innerhalb drei Tagen an das zuständige Ministerium, Staatssekretariat oder an die zentrale Dienststelle, die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie an die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr bei den Räten der Kreise einzureichen.

§ 3

Die Registrierung aller Betriebskollektivverträge ist nach dem vom Ministerium für Arbeit gemeinsam mit dem Bundesvorstand ausgearbeiteten Registrierkatalog vorzunehmen und hat innerhalb von sieben Tagen vom Tage des Eingangs an gerechnet zu erfolgen, soweit keine Beanstandungen vorliegen.

§ 4

Bei der Registrierung des Betriebskollektivvertrages wird auf der letzten Seite jedes der sechs Exemplare folgender Vermerk aufgenommen:

Vorliegender Betriebskollektivvertrag wurde vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft und dem Ministerium, Staatssekretariat oder der zentralen Dienststelle registriert.

Datum: Anzahl der Exemplare
lfd. Nr.

Bei der zentralgeleiteten Industrie

Ministerium (Staatssekretariat usw.)	Zentralvorstand der IG
---	------------------------

..... Unterschrift Unterschrift
-----------------------	-----------------------

Bei der volkseigenen örtlichen Industrie

Der Rat des Kreises Abteilung örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr	Gebiets Vorstand der IG Bezirksvorstand
---	---

..... Unterschrift Unterschrift
-----------------------	-----------------------

§ 5

(1) Zur Registrierung der Betriebskollektivverträge ist ein Register in zwei Exemplaren zu führen. Das eine wird im Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft, das andere im zuständigen Ministerium, Staatssekretariat oder in der zentralen Dienststelle geführt

(2) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie werden die Register beim Gebietsvorstand oder Bezirksvorstand und den Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr beim Rat des Kreises geführt

§ 6

(1) In dem Register müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) laufende Nummer des Vertrages,
- b) Datum des Eingangs,
- c) Bezeichnung des Betriebes und der Hauptverwaltung des Ministeriums, Staatssekretariats oder der zentralen Dienststelle,
- d) Anschrift des Betriebes,
- e) Datum der Registrierung des Vertrages,
- f) Name der Bevollmächtigten, die den Vertrag registrieren,
- g) Datum der Rückgabe des Vertrages an den Betrieb.

(2) Die laufende Nummer eines jeden Betriebskollektivvertrages muß in beiden Registern einheitlich sein.

§ 7

(1) Sofort nach der Registrierung werden die Betriebskollektivverträge durch das Ministerium, Staatssekretariat oder die zentrale Dienststelle wie folgt weitergeleitet:

- zwei Exemplare an den Betrieb (für den Werkleiter und die BGL),
- ein Exemplar an den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft,
- ein Exemplar an den Gebietsvorstand oder Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft,
- ein Exemplar verbleibt im Ministerium, Staatssekretariat oder in der zentralen Dienststelle,
- ein Exemplar an den zuständigen Rat des Kreises —: Abteilung Arbeit und Berufsausbildung —.

(2) An die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie werden die Betriebskollektivverträge sofort nach ihrer Registrierung durch die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr beim Rat des Kreises wie folgt weitergeleitet:

- drei Exemplare an den Betrieb (für den Werkleiter, die BGL sowie Betriebsakte),
- ein Exemplar an den Gebiets- oder Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft,